



## Bezirksregierung Münster

### **Nachweis zur Ausübung des Flugfunkdienstes / Flugfunkzeugnisse – allgemeine Informationen für Bewerber um eine Lizenz nach Teil FCL:**

In Deutschland wird der Erwerb der Flugfunkzeugnisse in der FlugfunkV geregelt, zuständige Behörde ist die BNetzA (Bundesnetzagentur) für Post und Telekommunikation. Die Bekanntmachung der Sprechfunkverfahren findet sich in den NfL (derzeit NfL 1-1127-17)

Mit in Kraft treten der EU VO 1178 / 2011 wurde der Nachweis der Qualifikation zum Ausüben der Flugfunks Bestandteil der Ausbildung und Inhalt der Theorieprüfung im Fach Kommunikation. Ein separates Sprechfunkzeugnis sieht die VO nicht vor, ebenso wenig eine Anrechnung auf die Prüfungsinhalte.

### **Daraus ergibt sich folgende Vorgehensweise für den Nachweis zur Ausübung des Flugfunkdienstes:**

- 1.) Der Erwerb eines Flugfunkzeugnisses bei der BNetzA gemäß FlugfunkV. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil (Prüfungsinhalte ergeben sich aus Anlage 1 der FlugfunkV).  
Dieses berechtigt **zum Ausüben des Flugfunks an Luft- als auch an Bodenfunkstellen.**  
Eine Anrechnung auf die Theorieprüfung / des Faches Kommunikation zum Erwerb einer Pilotenlizenz ist nicht möglich.
- 2.) Die Berechtigung zur Ausübung des Flugfunkdienstes an Bord von Luftfunkstellen kann im Rahmen der Theorieprüfung von der **zuständigen Luftfahrtbehörde / Bezirksregierung Münster** geprüft und in der Lizenz unter Angabe der Art der Flugfunkberechtigung (englisch / deutsch) erteilt werden. **Dieser Nachweis berechtigt zum Ausüben des Flugfunks an Bord von Luftfunkstellen.**
- 2.a) Auf Basis der Lizenz (siehe 2.) wird auf Antrag bei der BNetzA ein separates Flugfunkzeugnis ausgestellt.  
Dieses berechtigt sowohl **zum Ausüben des Flugfunks an Luft- als auch an Bodenfunkstellen.**
- 3.) Bei Erwerb eines Flugfunkzeugnisses bei der BNetzA gemäß FlugfunkV nach erfolgreichem Ablegen der Theorieprüfung zum Erwerb einer Lizenz bei der zuständigen Landesluftfahrtbehörde kann auf Antrag der schriftliche Teil der bereits in der Theorieprüfung abgelegten Kenntnisse (Kommunikation) angerechnet und erlassen werden. Die Prüfung des praktischen Teils erfolgt bei der BNetzA.  
Dieses Flugfunkzeugnis berechtigt **zum Ausüben des Flugfunks an Luft- als auch an Bodenfunkstellen.**  
Das Formular zum Nachweis der erfolgreich abgelegten Theorieprüfung erhalten Sie auf formlosen Antrag mit von der Bezirksregierung Münster, wenn alle Theoriefächer (insgesamt 9) erfolgreich abgelegt / bestanden wurden,

Die Theorieprüfung zum Erwerb einer Lizenz beinhaltet gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 das Fach Kommunikation. Dieses muss von allen Bewerbern um eine Lizenz im Rahmen der Theorieprüfung abgelegt werden. Eine Anrechnung auf Basis eines bereits erworbenen Sprechfunkzeugnisses ist nicht möglich.